

Straf in gefester Zeit zu verbessern, auch mit Austritten und Kleinen Leitern da es nöthig ist, also zu versehen, damit alte und junge Leuthe sowohl als Kramer, Botzen und andere, welche Last zu tragen haben, füglich auf- und absteigen mögen, wie dann auch folgendes beständig zu erhalten und die Wege mit Fundern und sonst dergestalt einzurichten, damit man gemächlich zu und über die Brücken zu Winterszeit und alsdann sich ergießende Wasser kommen, und der Wandersmann auch keine unnöthige Beschwerlichkeiten empfinden, und sich darob zu beklagen, sondern füglich hinüber zu kommen zu jederzeit Gelegenheit haben mögen. Und weilen verspürt wird, daß erst angeregte Unstatt und schädliche vertief- und verderbung der Wege darin großen Theils herrühre, daß an vielen Orten sich keine zu deren Besserung pflichtig erkennen, oder aber Wegen desfalls obhandenen Streits, litispandez und Unvermögenheit dieser hoch benöthigten reparation, unter solchen Vorwandt abzulegen vermeinen wollen, so soll doch für diessmahlen solches nicht gehöret, sondern mit Vorbehalt eines jeden habenden Rechts, welches, da es bereits gefangen, auszuführen, oder bey Uns einzubringen, verbleibet, von den streitenden Theilen zugleich, an denen Plätzen aber, da gar keine Pflichtige zu erfinden, von den nächst dabey liegenden Städten, Wigbolden, Flecken, Dörfern, Kirchspielen, oder Bauerschaften die oben angezogene beständige Besserung geschehe, und von denen so es aus lauterer Unvermögenheit ansehen lassen müssen, Uns so fort nach Publikation dieses zu Unserer fernerer gnädigster Verordnung, alle Beschaffenheit gehorsamt berichtet werden.

Und weilen an Theils Orten die Wege also grundlos, daß dieselbe der Gebür, und nach diesen Unsern Edict, in obangefester Zeit nicht gebessert werden können, als soll zu Beförderung des gemeinen Wesens und der Commerzien über den nächst bequemen Kampff, Acker, Wiesen, Busch, oder Gehölz, die an den Weg stoßen, mit Ein- oder Niederreißung der Hecken, Gräben oder Säunen, der Weg gelegt und jedem wegen des Grundes von denen, welche zur Verbesserung derselben schuldig seyn, gebührende Erstattung geschehen, und also das Publikum dem privato dießfalls vorgezogen werden.

Damit nun diese Unsere gnädigste Verordnung männiglich zur Wissenschaft gerathe, und hiernächst niemand bey verwickelter Straf seines bezeigten Widerwillens Ungehorsams, oder einiger gesuchter Entschuldigung keinen Vorwurf einzubringen habe, als ist Unser ernster und gnädigster Befehl, daß dieß Unser Edict öffentlich publicirt an die Kirchthüren und sonst an öffentliche Orten und Enden, wie Herkommens angehöret werde, Amittelst sollen unsere Beamte, Gografen, Richter, Vogte und Trohnen bei respective Hundert Fünzig und Zwanzig Goldgulden Straf jeder für Hauptes daran seyn, daß dieses also fort werckstellig gemacht, und da sie nach Beschehener publication dieses, bey der Aufsicht einigen Mangel, Ausbleibung oder Wiedersegligkeit verspüren, und vor sich selbst nicht ersehen können, Unsern jedes Orts beamten, woran es ermangete, umständlich mit Bedeutung der Freveler Namen und Zunamen, ohne einiges Abschn berichten, und sie zum Beystandt anrufen, gestalt wenn dieses alles nicht würcken sollte, Wir auf deren Unterthänigstes anrufen bezeigen wollen, was diesem Unserm geliebten

Vaterland gedeihlich, und worzu ein jeder seiner Schuldigkeit nach gehalten ist. Und als in Städten, Wigbolden und Dörfern eben dieser Mangel nicht weniger als in offenem Felde verspürt wird, sollen die Bürger und Einwohner, sowohl innerhalb als nicht vor den Städten, Wigbolden und Dörfern die Straffen, wenn alda kein ander Herkommens ist, bey ernstlicher unausbleiblicher Straf besseren und im guten esse erhalten, den auch und damit diese unsere gnädigste Verordnung in stetiger Observanz gehalten werden, so sollen unsere Beamte verfügen, daß dieselbe hinfüro zweymal im Jahr als auf Pfingstbings-tag, und in festo omnium Sanctorum ohne weitere Erinnerung publicirt, erneuert und darauf fest gehalten werde. Alles bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade und mehr gedeuteter Straf.

Urkund Unserer Handzeichens und vorgezeichneten Secretts. Signatum in Unserer Stadt Coesfeld den 20ten Juni Anno 1659.

Christoff Bernhardt. (L. S.)

Nr. 7.

Edict die Wegebeßerung und Abwässerung betreffend,
vom 15. Jun. 1676.

Von Gottes Gnaden Wir Christoff Bernhardt, Bischoff zu Münster etc. Thuen kundt und fügen hiemit männiglich zu wissen (nun wird das Edict vom 20. Jun. 1659. wörtlich wiederholt).

Signatum in Unserer Residenz St. Ludgersburg den 15. Junii, Anno 1676.

Christoff Bernhardt. (L. S.)

Nr. 8.

Edict die Wegebeßerung und Abwässerung betreffend,
vom 3. Jun. 1682.

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden Bischoff zu Münster etc. Thuen kundt und fügen hiemit männiglich zu wissen (nun folgt wörtlich das